


Die Gemeinde Fridolfing bittet den nachstehenden Text als Amtsblatt in der Ausgabe vom
Mittwoch, den 17.10.2018
der Südostbayerischen Rundschau zu veröffentlichen.

Fridolfing, den 11.10.2018
GEMEINDE FRIDOLFING

Diese Anlage besteht aus 2 Seiten


Johann Schild, 1. Bürgermeister

Amtsblatt
der Gemeinde Fridolfing

Zeitungsausgabe Nr. vom 17.10.2018

Az.: II/1-610-2

Amtsblatt Nr.: 19/2018

Betreff: Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);

5. Änderung des Bebauungsplanes „Strohhof II“ im Bereich der FlNr. 4767/4 und 4767/5T, Gemarkung Fridolfing

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 BauGB

Bekanntmachung

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 22.02.2018 die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Strohhof II“ im Bereich der FlNr. 4767/4 und 4767/5T, Gemarkung Fridolfing als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekanntgemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den Bebauungsplan mit Begründung im Rathaus der Gemeinde Fridolfing, Hadrianstraße 28, 83413 Fridolfing, Zimmer-Nr. 14 (1. Stock), während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über dessen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formfehler,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.



Fridolfing, den 11.10.2018
 Gemeinde Fridolfing
 gez. Johann Schild, 1. Bürgermeister
